

Antrag 2025/I/Wi/Steu/2

Distrikt Eimsbüttel-Süd

Betriebskosten senken: Grundsteuer nicht auf Mietende umlegen

- 1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag beschließen: Die Grund-
2 steuer ist aus der Liste der umlagefähigen Betriebskosten (§ 2 BetrKV) zu streichen.

3 **Begründung**

- 4 Die Grundsteuer ist eine Vermögensteuer, die auf das Eigentum an Grundstücken und deren
5 Bebauung erhoben wird. Sie muss daher von denen bezahlt werden, denen das Eigentum ge-
6 hört. Im Mietrecht befindet sich jedoch die Erlaubnis, die Grundsteuer an die Mieter weiter-
7 zugeben. Damit wandelt sich die Grundsteuer faktisch in eine weitere Miete um und verliert
8 ihren Charakter als Vermögensteuer. Insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten wie
9 Hamburg, wo die Immobilienwirtschaft viel gutes Geld mit Immobilien verdient hat, ist es
10 schlicht unbillig und ungerecht, die Grundsteuer auf Mieter umzulegen. Die Umlagefähigkeit
11 der Grundsteuer gehört abgeschafft.